

Gemeinde Maladers



# **Friedhof- und Bestattungsverordnung**

# Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Maladers

## I. Allgemeines / Organisation

**Art. 1.** Die Bestattungen und die Friedhöfe unterstehen gemäss kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen der Oberaufsicht des Sanitätsdepartementes. Vorrangig gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

Oberaufsicht,  
Aufsicht und  
Leitung

Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Maladers untersteht dem Gemeindevorstand, welcher die Aufsicht und Leitung einem Friedhofverwalter (Mesner) überträgt.

**Art. 2.** Dem Mesner obliegen folgende Aufgaben:

- Aufsicht über den Friedhof;
  - Aufsicht über die Grab- und Anlagepflege.
- Der Gemeindeverwaltung obliegen:
- Entgegennahme der Bestattungsmeldung;
  - Anordnung der Durchführung der Bestattungen;
  - Führung des Bestattungsregisters und Besorgung der Grabnummern;
  - Behandlung von Grabmalgesuchen zuhanden des Gemeindevorstandes, sofern diese nicht den Vorschriften entsprechen.

Obliegenheiten  
des Mesners  
und Verwaltung

## II. Bestattungswesen

**Art. 3.** In der Gemeinde Maladers werden bestattet:

1. Die Gemeindeglieder (Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter);
2. die übrigen auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen;
3. auf Gesuch hin können, mit Bewilligung des Gemeindevorstandes, auch nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene erdbestattet oder urnenbeigesetzt werden, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Maladers oder zu Gemeindeangehörigen bestanden haben.

Bestattungen

Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Gemeinde für eine schickliche Bestattung.

Unentgeltliche Bestattung

**Art. 4.** Auf eine unentgeltliche Bestattung in Maladers haben Anrecht:

a) alle Einwohner von Maladers.

An die Feuerbestattung leistet die Gemeinde Beiträge.

Die unentgeltliche Beerdigung umfasst:

- die Lieferung der Grabnummern;
- die Überführung der Leiche vom Wohnhaus auf den Friedhof oder die Aufbahrung im Leichenhaus;
- ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung;
- das Grabgeläute.

Bestattungszeit

**Art. 5.** Die Bestattungszeit wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt.

### III. Friedhofswesen

Schutz des Friedhofs

**Art. 6.** Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung erwachsener Personen, die für sie verantwortlich sind, gestattet. Die Mitnahme von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.

Pflege der Gräber

**Art. 7.** Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Grabmälern haben die Angehörigen zu besorgen. Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt der Mesner zulasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen.

Sind die Angehörigen mittellos oder sind überhaupt keine Angehörigen vorhanden, erfolgt die Instandhaltung eines solchen Grabes zulasten der Gemeinde.

Die Angehörigen sorgen für eine schickliche Bepflanzung. Das Bepflanzen von Gräbern mit Rosenstöcken und anderen Zierbäumchen ist gestattet, die Höhe derselben darf aber 50 cm nicht übersteigen. Rosenstöcke sind derart zu schneiden, dass sie ein Grab nicht verunstalten oder für andere Gräber einen Schaden darstellen.

Alte Kränze, Blumenbehälter usw. müssen vom Grab entfernt werden.

Grabtiefen

**Art. 8.** Die Gräber sind auf folgende Mindeßtiefen auszuheben:

|   |        |
|---|--------|
| Erwachsene und Kinder über 10 Jahren    | 1,50 m |
| für Kinder unter 10 Jahren              | 1,20 m |
| für die Beisetzung der Asche Kremierter | 0,80 m |

Der Abstand zwischen einzelnen Gräbern hat mindestens 30 cm zu betragen.

In jedem Grab darf nur eine eingesargte Leiche bestattet werden.

Die Asche Kremierter kann in Gräbern Angehöriger oder Befreundeter beigesetzt werden, ohne dass die Grabruhe verlängert wird.

**Art. 9.** Das Einsetzen von Grabsteinen ohne vorherige Anzeige an den Mesner ist untersagt. Es kann dies frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen.

Bewilligung  
für das  
Einsetzen von  
Grabsteinen

Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten.

**Art. 10.** Die Grabbeete inkl. Grabstein und Einfassung dürfen 60cm breit und 160cm lang sein. Ein Kindergrab soll ein Mass von 40cm Breite und 70cm Länge aufweisen. Für Kinder über 14 Jahre gelten die Vorschriften der Erwachsenen.

Masse für  
Grabmäler

Die Grabsteine dürfen eine Höhe von 140cm nicht übersteigen. Beim Einsetzen der Grabsteine ist unbedingt darauf zu achten, dass genügendes Fundament ausgehoben und ein richtiges Steinbett gelegt wird.

Grabeinfassungen sind unerlässlich, es ist daher obligatorisch, Grabeinfassungen anzuschaffen, welche aus Cement einheitlich gemäss Absatz 1, gefertigt sein müssen.

Die Wege zwischen den Gräbern müssen einheitlich eine Breite von 50cm aufweisen.

**Art. 11.** Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20Jahre.

Grabesruhe und  
Grabräumung

Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren bzw. den Angehörigen mitzuteilen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Einfassungen, Pflanzen usw. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über die nicht entfernten Gegenstände.

#### **IV. Schluss- und Strafbestimmungen**

**Art. 12.** Die Gemeinde Maladers übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern, Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlung von Drittpersonen verursacht werden.

Haftung

Für Schäden, verursacht durch Kinder, haften die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, verursacht durch Tiere haften die Tierhalter. Der Gemeindevorstand behält sich die Einreichung einer Strafklage vor.

Tarif  
Entschädigung

**Art. 13.** Die Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen, welche auf Grund dieser Verordnung zu kassieren oder auszurichten sind, obliegen dem Gemeindevorstand.

Straf-  
bestimmungen

**Art. 14.** Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1000.— geahndet.  
Bei groben Verstössen gegen diese Verordnung kann den Fehlbaren durch den Gemeindevorstand der Zutritt zum Friedhof untersagt werden.

Inkrafttreten

**Art. 15.** Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden in Kraft.

Sie ersetzt die Friedhof- und Bestattungsordnung der Gemeinde Maladers vom 20. November 1954.

Die vorliegende Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1982 genehmigt.

Namens der Gemeinde Maladers:  
Der Gemeindepräsident:  
R. Vogel

Der Gemeindeschreiber:  
J. Sprecher

Vom Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden genehmigt  
am 9. Juli 1982.



**Gemeindeverwaltung Maladers**

☎ 081 252 11 19 Postcheck 70-1975-0

**Friedhof- und Bestattungsverordnung  
der  
Gemeinde Maladers**

**Gemeindeversammlung 25. Juni 1996, Prot. S. 349**

***TEILREVISION***

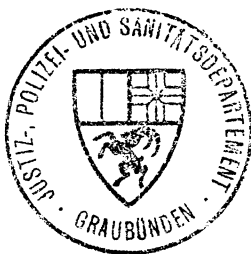
**Art. 9 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen**

**Abs. 3 neu**

**Alle Ausführungsarten eines Grabmals sind ohne Einschränkung gestattet.**

Vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden genehmigt

am: 27. August 1996



Regierungsrat Dr. Peter Aliesch